

## SATZUNG

des Vereins Jugendberatung Freiburg e. V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Jugendberatung Freiburg e.V.“ und wurde am 23.02.1979 unter Nr. 1217 in das Vereinsregister in Freiburg im Breisgau eingetragen
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg i. Br.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist ein freier Träger der Jugendhilfe. Er unterstützt und berät Jugendliche und junge Erwachsene bei der Bewältigung persönlicher und beruflicher Problemstellungen. Diese sind z. B. die Entwicklung tragfähiger Lebensperspektiven etwa im Übergang Schule – Beruf oder bei der Ablösung vom Elternhaus.
- (2) Besonderer Wert wird auf die Aktivierung und Mobilisierung eigener Ressourcen und Fähigkeiten der Jugendlichen und jungen Erwachsenen gelegt. Dies geschieht insbesondere durch Beratung sowie gegebenenfalls anderen Angeboten der Jugendhilfe.
- (3) Zur Verwirklichung dieses Zwecks betreibt der Verein eine Kontakt- und Beratungsstelle mit unabhängigem Charakter.
- (4) Der Verein arbeitet überkonfessionell und überparteilich.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt durch den unter § 2 genannten Zweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vereinsvermögen der Jugendhilfe der

Waisenhausstiftung der Stiftungsverwaltung Freiburg, Mitglied beim „Der Paritätische“ zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

#### § 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen sein, die bereit sind, an der Verwirklichung der Ziele des Vereins durch Mitarbeit mitzuwirken.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf Grund schriftlichen Antrags durch Beschluss des Vorstandes erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft geht verloren durch
  - Tod
  - Austrittserklärung
  - Ausschluss

Der Austritt muß schriftlich erklärt werden.

Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über eine Beschwerde des Betroffenen entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### § 5 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils fällig zum 31.3. des laufenden Jahres.

#### § 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

#### § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes auf zwei Jahre und dessen Abberufung.

2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren.
3. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Eine Überprüfung muß aber mindestens einmal im Jahr stattfinden. Über die Prüfung muß der Mitgliederversammlung Bericht erstattet werden.
4. Den Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes, die Prüfungsberichte der Kassenprüfer entgegenzunehmen und die Entlastung zu erteilen.
5. Über die Haushaltsmittel des Vereins zu entscheiden.
6. Beschlüsse zu fassen über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

#### § 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Hierzu wird mindestens zwei Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn dies ein Zehntel der Mitglieder ausdrücklich verlangt.

#### § 9 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

#### § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens sieben und mindestens drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Zahl der Vorstandsmitglieder und der Wahlmodus im Sinne einer gleichen Wahl werden jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt jeweils zwei Jahre. Bis zur Neuwahl des Vorstandes führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter. Die Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Aufgabe des Vorstandes ist es, die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen. Er entscheidet auch über die Verwendung der Haushaltsmittel in dem von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Rahmen.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die in einem Sitzungsprotokoll des Vorstandes niedergelegt wird.

- (6) Der Vorstand begleitet und beaufsichtigt die laufende Arbeit des Vereins und der vom Verein getragenen Einrichtungen und Projekte. Er kann einzelne Aufgaben an den/die Leiter/in delegieren.
- (7) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Fachbeirat einrichten.

#### § 11 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Vorstand hat über seine Sitzungen ein Protokoll mit dem wesentlichen Inhalt der Sitzungen anzufertigen.
- (3) Vorstandssitzungen sind in der Regel öffentlich für Mitglieder des Vereins.

#### § 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung. Der Antrag zur Auflösung des Vereins muß 14 Tage vor der Beschlußfassung den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Die Beschlußfähigkeit ist abweichend von § 9 nur bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder des Vereins gegeben.  
Bei Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist auf die besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.
- (2) In jedem Fall ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

#### § 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 30. Januar 1979 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist.  
Letzte Änderungen wurden von der Mitgliederversammlung am 15.06.2015 beschlossen.  
Die Gemeinnützigkeit des Vereins wurde durch das Finanzamt I Freiburg anerkannt mit Schreiben vom 06.07.1979.